



Satzung Verein „Falkenberger Tanzmäuse“ e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Falkenberger Tanzmäuse“ e. V. (nachfolgend genannt Tanzverein) und hat seinen Sitz in Falkenberg/ Elster.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Liebenwerda eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

1. Der Tanzverein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung von tänzerischer Volkskunst, Volks- u. Kinderliedern sowie moderner Tanzgestaltung.
Er hat die Aufgabe, insbesondere Kinder und Jugendliche für dieses Gebiet zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
2. Der Tanzverein ist eine Gemeinschaft der tänzerischen Jugend im Gebiet Falkenberg. Er ermöglicht den aktiven Mitgliedern das Singen, Tanzen und Spielen in zeitgemäßer Gemeinschaft. Er handelt aus der Überzeugung, dass Tanzen für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung unserer Jugend von unersetzbarem Wert ist. Für die Pflege und Förderung des Tanzes, in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken, muss ein ständiges Bemühen sein.
3. Der Tanzverein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Tanzverein will zur Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement tanzender Kinder und Jugendlicher anregen und durch Bewegungen und Wettstreite mit in- und ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
5. Der Tanzverein tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
Gewährleistung einer regelmäßigen und geordneten Grundausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht;
ständige Nachwuchsgewinnung und – ausbildung;
Gestaltung von Trainingslagern, gemeinnützigen Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
Teilnahme an Kreis- und Landesfesten, Wertungs- und Kritikspielveranstaltungen sowie anderen nationalen und internationalen Veranstaltungen, die geeignet sind, das tänzerische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit zu anderen Vereinen zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tanzverein, „Falkenberger Tanzmäuse“ e. V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Tanzverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Bei Auflösung des Tanzvereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, zwecks Verwendung für gemeinnützige künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Tanzverein gehören an:

- a.) aktive Mitglieder
- b.) fördernde Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die an Proben und Veranstaltungen aktiv teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben der Tanzgruppe ideell und materiell fördern. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Tanzgruppe und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

2. Die Aufnahme als Mitglied in den Tanzverein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung der Erziehungsberechtigten. Mit Aufnahme in den Verein werden Satzung und Vereinsbeschlüsse anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a.) Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich, er ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- b.) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschluss kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

- c.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Tanzverein. Entrichtete Beiträge, Spenden und Sacheinlagen, die als Spenden zu werten sind, werden nicht zurückerstattet.

4. Das Mitglied erteilt dem Tanzverein unwiderruflich die Erlaubnis, Audio-, Video- und Fotoaufnahmen von ihm anzufertigen und zu veröffentlichen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a.) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b.) Anträge an den Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen,
 - c.) die zur Verfügung gestellten Proberäume unter Beachtung der dort gültigen Hausordnung zu nutzen und
 - d.) sich durch den Tanzverein tänzerisch ausbilden zu lassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a.) die Ziele und Aufgaben des Tanzvereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
 - b.) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln und für Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Behandlung am Vereinseigentum entstehen, aufzukommen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen sind verpflichtet, für die Teilnahme zu sorgen. Eine Verhinderung muss begründet werden und ist zwecks Vertretung dem Verein unbedingt rechtzeitig mitzuteilen.
5. Alle 2 Jahre wird der Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt / neu gewählt. Der Wahlvorgang ist eine Pflichtaktivität jedes Vereinsmitgliedes, bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Möglichkeiten der Briefwahl bzw. schriftlicher Wahlbekundung werden ausdrücklich zugelassen.
1. Erlernte Choreografien sind geistiges Eigentum des Tanzvereins und dürfen nicht ohne Zustimmung des Tanzvereins verwendet werden. Dieser Schutz gilt während der aktiven Mitgliedschaft und darüber hinaus für weitere 2 Jahre.
2. Weitere Rechte und Pflichten betreffend der Kleiderordnung sind dem aktuellen Merkblatt „Ich bin eine Tanzmaus“ zu entnehmen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Tanzvereins sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand.

§7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den aktiven Mitgliedern, den Ehren- und fördernden Mitgliedern.
2. Die Hauptversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
3. Anträge bzw. Änderungen der Tagesordnung können schriftlich bis eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vorstandes.
5. Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a.) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer,
 - b.) Entgegennahme von Berichten,
 - c.) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e.) Entlastung des Vorstandes,
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g.) Beschlussfassung über Einspruchsfälle,
 - h.) Änderung der Satzung,
 - i.) Auflösung des Vereins.
6. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, für Mitglieder unter dem 18. Lebensjahr erhalten die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Stimme.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - a.) dem 2. Vorsitzenden
 - b.) dem Schriftführer
 - c.) dem Kassenverwalter
 - d.) dem künstlerischen Leiter.

Die zwei Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und arbeiten unabhängig. vom Vorstand.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand beschließt über laufende Angelegenheiten des Tanzvereins, soweit die Hauptversammlung nach der Satzung nicht zuständig ist.

Ihm obliegen unter anderem die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der künstlerische Leiter ist verantwortlich für die Nachwuchsgewinnung, dessen Ausbildung, sowie für die Proben- und Auftrittstätigkeit des Vereins. 6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von max. 20 €.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

§9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Tanzverein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung Stimmrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§10 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. In der Einladung zur Hauptversammlung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§11 Auflösung

Der Tanzverein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Es muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, welcher auf der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung steht.

Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs.4 verwendet.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde den Mitgliedern am 18.04.2012 vorgelegt und mit den am 18.04.2012 vorgeschlagenen Änderungen einstimmig, ohne Gegenstimmen angenommen.

Falkenberg, den 13.09.2022

gez. 1. Vorsitzende Sandra Werner

gez. 2. Vorsitzende Alicia Ewerth